

## Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jochen Welt, Freimut Duve,  
Angelika Barbe, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD  
— Drucksache 12/5260 —

### Rechtsradikale Schriften in nach § 96 des Bundesvertriebenengesetzes geförderten Bibliotheken

Nach § 96 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) fördern der Bund und die Länder die Erinnerung an das kulturelle Erbe der deutschen Siedlungsgebiete in den früheren deutschen Ostgebieten, im Sudetenland und in Ost-, Ostmittel- und Südosteuropa.

Nach den Recherchen des Nachrichtenmagazins „report“ vom 10. Mai 1993 weisen einige der hiernach geförderten Bibliotheken, wie z. B. die Bibliothek des Hauses des Deutschen Ostens in München sowie die Bücherei des Deutschen Ostens in Herne, Titel mit gefährlicher Nähe zu rechtsradikalem Gedankengut auf: Sie schüren den Rassenhaß, leugnen den Holocaust und verherrlichen den Krieg.

Diese Bibliotheken und ihre Bestände sind frei zugänglich. Die Bücherei des Ostens in Herne ist sogar eine kommunale Einrichtung, „die mit einem benutzerorientierten Leserservice bundes- und gelegentlich weltweit überregionale Bibliotheksaufgaben für alle Interessengruppen wahrnimmt“ (Aktionsprogramm der Bundesregierung zur Förderung der ostdeutschen Kulturarbeit 1988 bis 1993, S. 33).

Mit Bundesmitteln darf keine Kulturarbeit gefördert werden, die Geschichtsfälschung betreibt und der Verständigung zwischen den Völkern schadet.

1. Welche Bibliotheken fördert der Bund nach § 96 BVFG, und wer sind die Träger dieser Bibliotheken?

- a) Der Bund fördert als zentrale Bibliothek im Bereich des § 96 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) die Stiftung Martin-Opitz-Bibliothek in Herne, deren Aufgabe die Sammlung, Bewahrung, Dokumentation, Darstellung und Erforschung der schriftlichen, bildlichen und materiellen Überlieferung der deutschen Vertreibungsgebiete in Ostmittel-, Ost- und Südosteuropa

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 8. Juli 1993 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

sowie der Vertriebenen und Flüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland ist.

Träger der Bibliothek ist die Stiftung Martin-Opitz-Bibliothek, deren Gründungsmitglieder das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Herne sind, die die Stiftung auch institutionell fördern. Seit 1991 wird die Martin-Opitz-Bibliothek auch vom Bundesministerium des Innern institutionell gefördert.

Die in der Sendung „report“ genannten Bibliotheken im Haus der Heimat in Stuttgart und im Haus des Deutschen Ostens in München sind Einrichtungen der Länder Baden-Württemberg bzw. Bayern.

- b) Außerdem fördert der Bund 17 kulturelle Einrichtungen im Bereich des § 96 BVFG institutionell mit anderen Zuwendungsgebern. Von diesen Einrichtungen, wie z. B. der Stiftung Haus Oberschlesien in Ratingen-Hösel oder der Stiftung Ostdeutsche Galerie in Regensburg, werden auch die jeweils zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigten Publikationen gesammelt.

Träger dieser Einrichtungen sind die vom Bund und von anderen öffentlichen Zuwendungsgebern – Sitzland und Kommunen – institutionell geförderten Vereine und Stiftungen.

- c) Weiterhin unterstützt der Bund im Projektwege eine Vielzahl von Einrichtungen, die sich im Rahmen ihrer Aufgabenstellung mit Fragen des § 96 BVFG beschäftigen, bei der Beschaffung von notwendigen Veröffentlichungen.

## 2. In welcher Höhe fördert der Bund diese Bibliotheken?

- a) Der Bund fördert die Stiftung Martin-Opitz-Bibliothek institutionell in folgendem Umfang:

Jahr	Bund	Gesamthaushalt
1992	319 000 DM	902 000 DM
1993	361 000 DM	942 000 DM
1994 (voraussichtlich)	342 000 DM	952 000 DM

- b) Bei den vom Bund institutionell geförderten Einrichtungen im Bereich des § 96 BVFG lassen sich die anteiligen Personal- und Sachmittelkosten, die in Zusammenhang mit den vorhandenen Bücherbeständen benötigt werden, nicht ohne umfangreiche Erhebungen feststellen. Diese Erhebungen sind in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.
- c) Das Bundesministerium des Innern hat im Jahr 1992 im Wege der Projektförderung Universitäten und verschiedenen Einrichtungen für den Ausbau ihrer Bibliotheksbestände im Bereich des § 96 BVFG ca. 500 000 DM zur Verfügung gestellt – davon der Martin-Opitz-Bibliothek ca. 150 000 DM.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die von der Sendung „report“ vom 10. Mai 1993 vorgebrachten Vorwürfe, nach denen zumindest in einigen dieser Bibliotheken Publikationen frei zugänglich sind, die auf dem Index stehen?

Sind ihr darüber hinaus weitere Vorwürfe gegenüber nach § 96 BVFG geförderten Bibliotheken bekannt?

Von den Redakteuren der am 10. Mai 1993 ausgestrahlten Sendung „report“ wurde festgestellt, daß in den drei genannten Bibliotheken (Haus der Heimat in Stuttgart, Haus des Deutschen Ostens in München und Martin-Opitz-Bibliothek in Herne) einige wenige indizierte und rechtsradikale Publikationen vorhanden und frei ausleihbar waren. In einem Fall (in München) konnte durch die Ausleihe an einen Jugendlichen ein Verstoß gegen das Gesetz zur Verbreitung jugendgefährdender Schriften nachgewiesen werden. In der Martin-Opitz-Bibliothek konnte nur die (nicht strafbare) Ausleihe von indizierter und rechtsextremer Literatur an einen Erwachsenen festgestellt werden.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß indizierte und nicht-indizierte rechtsradikale Publikationen – ebenso wie auch linksradikale Veröffentlichungen – nur kontrolliert ausgeliehen werden dürfen, um der Verbreitung des darin enthaltenen Gedankengutes entgegenzuwirken.

Eine Ausleihe darf nur für wissenschaftliche Zwecke an Erwachsene möglich sein.

Weitere Vorwürfe gegenüber vom Bund nach § 96 geförderten Bibliotheken sind der Bundesregierung nicht bekannt.

4. Sind der Bundesregierung Reaktionen der jeweiligen Sitzländer bekannt?

Das Land Nordrhein-Westfalen hat alle von dort nach § 96 BVFG geförderten Einrichtungen aufgefordert, entsprechende Titel, insbesondere solche, die als jugendgefährdend indiziert sind, auszusondern und durch Weisungen innerhalb der Einrichtungen sicherzustellen, daß eine Ausleihe an Jugendliche nicht erfolgt.

Am 12. Mai 1993 fand in der 48. Sitzung des „Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und für Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge“ des Landes Nordrhein-Westfalen eine „Aktuelle Viertelstunde“ zu dem Thema der Sendung „report“ statt. Der Ausschuß hat die Landesregierung gebeten, bis Mitte Juli einen Zwischenbericht über die Einstellung rechtsradikaler, neonazistischer und indizierter Literatur in Bibliotheken, die nach § 96 BVFG gefördert werden, vorzulegen.

Der Abschlußbericht wird Ende September 1993 vorliegen.

Der Bundesregierung ist im übrigen aus der überörtlichen Presse bekannt, daß das Haus der Heimat in Stuttgart bis zur Vorlage einer Neukonzeption, die auch die Aussonderung von tendenzieller Literatur zum Inhalt hat, geschlossen bleibt.

Weitere Reaktionen sind nicht bekannt.

5. Welche Konsequenzen beabsichtigt die Bundesregierung aus den erhobenen Vorwürfen zu ziehen?

Das Bundesministerium des Innern hat die Sendung „report“ zum Anlaß genommen, alle vom Bund im Rahmen des § 96 Bundesvertriebenengesetz mitgeförderten Bibliotheken und Einrichtungen mit Bibliotheksbeständen auf die Einhaltung des Gesetzes zur Verbreitung jugendgefährdender Schriften hinzuweisen. Weiterhin wurde den Bibliotheken auferlegt, durch organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß eine Ausleihe von indizierten sowie von nichtindizierten Publikationen mit rechtsextremen Inhalten nur für wissenschaftliche Zwecke an Erwachsene möglich ist.

Im Fall der Martin-Opitz-Bibliothek hat das Bundesministerium des Innern darüber hinaus gegenüber den anderen Zuwendungsgebern (Land Nordrhein-Westfalen, Stadt Herne) angeregt, der Martin-Opitz-Bibliothek bei Bedarf zusätzliche Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen, um die Überprüfung der Buchbestände auf Literatur mit rechtsextremen Tendenzen unverzüglich vornehmen und entsprechende organisatorische Maßnahmen für eine kontrollierte Ausleihe schaffen zu können.

Wie inzwischen in Erfahrung gebracht wurde, wird die Martin-Opitz-Bibliothek einen entsprechenden Antrag an die Zuwendungsgeber richten. Es wird davon ausgegangen, daß die Zuwendungsgeber das angeregte Vorhaben fördern werden.

Da mit diesen getroffenen Maßnahmen der Verbreitung von rechtsextremen Schriften in angemessener Weise Einhalt geboten wird, hält die Bundesregierung weitergehende Maßnahmen nicht für erforderlich.

Insbesondere wird ein Verbot der Sammlung indizierter oder rechtsradikaler Literatur in Einrichtungen, die mit Bundesmitteln gefördert werden, nicht befürwortet.

Entsprechende Literatur sollte in beschränktem Umfang vorgehalten werden, da es im Hinblick auf § 96 BVFG u. a. Aufgabe dieser Einrichtungen ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen mit dem Ziel der Vollständigkeit die auf die historisch deutschen Ostgebiete und Siedlungsgebiete im Osten bezogene Literatur ohne Wertungen ihres Inhaltes zu sammeln. Diese Einrichtungen ermöglichen damit eine wissenschaftlich nicht eingeschränkte Auseinandersetzung mit extremen Meinungen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß eine geistige Auseinandersetzung gerade mit dieser Thematik angesichts der aktuellen Ereignisse besonders wichtig ist.